

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

42 (14.7.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 42

Karlsruhe, den 14. Juli

1922

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 231. Lohnrechnungsvorschriften.

(Ar 11. R 24/M 170.)

Die Vorschriften für die Aufstellung der Lohnrechnungen für die Betriebs- und Bahnunterhaltungsarbeiter (Dienst-anweisung Nr. 355 A), die, wie der erste Bedarf an neuen Bordrucken, den Dienststellen unmittelbar zugehen werden, sind mit dem Löhnungszeitraum für August d. J. durchzuführen.

Im einzelnen wird bestimmt:

1. Arbeiterliste: Die Stammlisten und Personalbogen sind zunächst bis zu einer Neuaufstellung beizubehalten. Wo keine Stammlisten bestehen, ist die Arbeiterliste alsbald einzuführen und für neu eintretende Arbeiter statt des Personal-nachweises das Einlageblatt (Bordruck Nr. 199) anzulegen.

2. Tagewerksbuch für Betriebsarbeiter und Tagewerksbuch für Bahnunterhaltungsarbeiter: Das Tagewerksbuch für Betriebsarbeiter — nur für große Dienststellen — tritt nach Bedarf an die Stelle der bisherigen Meldungen durch Zettel oder der Notizbücher, jenes für die Bahnunterhaltungsarbeiter an die Stelle der Verlesbücher I und II. Vorrat aufbrauchen, dabei die Einträge den neuen Bestimmungen entsprechend wegen der Übertragung ins Lohn-buch in Arbeitsstunden angeben und erst am Schluß in Tagewerke umrechnen.

Für die Richtigkeit der Einträge selbst ist derjenige verantwortlich, der das Tagewerksbuch zu führen hat. Es darf jeweils nur für einen Lohnzeitraum angelegt werden und ist nach Abschluß dem Lohnbuch anzuschließen. Die Dienststellen-vorsteher überwachen die richtige Führung der Tagewerksbücher.

3. Lohnbuch: Das Lohnbuch, das mit der neuen Lohnliste die seitherige Lohnliste ersetzt, ist für jeden Löhnungs-zeitraum getrennt anzulegen und verbleibt der Dienststelle, wo es 5 Jahre lang aufzubewahren ist.

Die in früheren Lohnzeiträumen zu viel oder zu wenig gezahlten Lohnzuschläge sind in gleicher Weise wie beim Lohn selbst in Spalte 16 oder 20 zu kürzen oder zuzusetzen. In Spalte 14 ist auch bei der Ehefrauenzulage der Bordersatz nach der Anzahl der Tage anzugeben. Die Spalte 22 des Lohnbuchs ist abweichend von der Darstellung in Anlage 1 und 2 der L.R.V. nicht auszufüllen, da hier nicht abgerundet wird.

Die Dienststellenvorsteher achten auf die sorgfältige Führung der Lohnbücher.

4. Aushilfslohnbuch: Das Aushilfslohnbuch (Bordruck des Lohnbuchs) tritt an die Stelle der seitherigen Hilfs-lohnliste. Bezüglich der weiteren Behandlung verbleibt es bei dem seitherigen Verfahren.

5. Ablohnung ausscheidender Arbeiter: In Spalte 4 der Lohnliste — Empfangsbesccheinigung — ist durch den Vermerk „siehe Unterquittung“ auf die der Lohnliste beizufügende Quittung zu verweisen.

6. Lohnabschlagszahlung: Die Bestimmung in § 16 Ziffer 4 L.R.V., wonach auf Wunsch der Mehrzahl der Arbeiter monatlich nur eine Abschlagszahlung und eine Vollzahlung stattfinden kann, bleibt unberührt. Es sind daher auch Bordrucke der Abschlagszahlliste (für kleinere Dienststellen  $\frac{1}{4}$  Bogen) für monatlich nur eine Abschlagszahlung erstellt worden. Etwa noch nötigen Bedarf beim Rechnungsbüro, Abteilung Drucksachendienst, anverlangen.

Abschlagszahlungen werden wie seither auf der Titelseite des Bordrucks angewiesen; gezahlt wird gegen Empfangs-besccheinigung im Lohnbüchlein.

Wo nicht in Tüten gezahlt wird, bleiben auf der Titelseite des Bordrucks II und III leer.

7. Lohnliste: Die Lohnliste ist Rechnungsbeleg. Die Titelseite des Bordrucks (für kleinere Dienststellen  $\frac{1}{4}$  Bogen) enthält auch die Anweisungen. Die Spaltenreihe der Abzüge ist erweitert. Pfennigbeträge werden nicht auf 5 aufgerundet, sondern wie seither in den folgenden Monat übertragen.

Wo die Löhne nicht in Tüten gezahlt werden, unterbleibt auf der Titelseite des Bordrucks die Bestätigung der richtigen Einlegung und der Aushändigung. Die Rückgabe der Lohnbüchlein ist der Stationskasse wie seither zu bescheinigen.

8. Lohnabrechnungszettel: So lange die Lohnbüchlein — Bordruck 2701 — (umzubezeichnen zur Unter-scheidung vom neuen Lohnbuch) aufgebraucht werden, entfällt der Abrechnungszettel.

9. Bescheinigung der Richtigkeit und der rechnerischen Prüfung: Es verbleibt vorerst (vergleiche nach-stehend Ziffer 10) bei den seitherigen Bestimmungen (§ 79 b Stationskassenordnung); gleichzeitig mit der Richtigkeitsbestätigung ist auch wie seither die Aufnahme in die Jahresdarstellung zu bestätigen.

10. Lohnkontrolle: Die Bezirksstellen — auch des maschinentechnischen und des Werkstättenbetriebes — werden auf 1. Oktober d. J. um Vorschläge zu einer wirksamen und dauernd gewährleisteten Lohnkontrolle durch Be-stellung von Lohnrechnungsprüfern ersucht. (Besonderer Bericht, Benennung der Beamten, Bezeichnung einer durch die

Beamten früher bestandenen Prüfung im Rechnungsdienst, längere Beschäftigung im Rechnungswesen.) Als Lohnrechnungsprüfer können nur sachkundige Beamte bei derselben Dienststelle oder einer am gleichen oder an einem benachbarten Orte in Betracht. (Austausch der Lohnbücher?) Die Rechnungsprüfer dürfen weder mit der Erstellung der von ihnen zu prüfenden Lohnbücher und Lohnlisten, noch mit der Auszahlung der darin aufgeführten Beträge befaßt sein.

11. Auszahlung der Löhne: Das seitherige Verfahren ist beizubehalten. Vorerst werden Ausweiskarten nicht ausgehändigt.

12. Sonstiges: Die Bestimmungen der seitherigen Lohnordnung (Dienstanzweisung 355) bleiben insoweit in Kraft, als ihnen nicht die neuen Vorschriften entgegenstehen.

Die Dienststellenvorsteher und die mit der Aufstellung der Lohnrechnung beauftragten Bediensteten haben sich unverzüglich mit der neuen Lohnrechnungsvorschrift eingehend vertraut zu machen. Aufklärung nötigenfalls bei Fernsprecher Nr. 276 des Rechnungsbüros der Eisenbahn-Generaldirektion verlangen. Verbesserungsvorschläge, die keine sofortige Abhilfe erheischen, werden nicht vor 1. November d. J. erwartet.

**Nr. 232. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.** (Ar 11. R 3. Nr. M 198.)

Mit Wirkung vom 1. Juni 1922 wird angeordnet:

I. Die festen Stundensätze in Ziffer 1 der Verfügung Nr. 30, Amtsblatt 10/1921, ändern sich wie folgt:

Für Beamte der Gruppe	XI = 72 M
" " " "	X = 66 "
" " " "	IX = 59 "
" " " "	VIII = 54 "
" " " "	VII = 49 "
" " " "	VI = 47 "
" " " "	V = 45 "
" " " "	IV = 42 "
" " " "	III = 41 "
" " " "	II = 38 "

Zm besetzten Gebiet (Brückentopf Kehl) ist für jede dieser Beamtengruppen als Besatzungszulage noch ein Stundenzuschlag von 4 M zu berechnen.

Für Diätare sind die Stundensätze derjenigen Besoldungsgruppe zu erheben, in der sie erstmalig angestellt werden.

II. Die Pauschgebühr unter i Seite 56 des Verordnungsblattes 11/1917 wird auf 840 M erhöht.

III. Die Gebühr für Beaufsichtigung der zur Abfuhr von Baustoffen usw. verliehenen Streckenwagen (unter i Seite 56 des Verordnungsblattes 11/1917) beträgt für die Stunde 41 M. Dazu im besetzten Gebiet (Brückentopf Kehl) noch ein Stundenzuschlag von 4 M.

IV. Die Stundengebühr für den Begleiter von Eichungswagen und Wagenkränen (§§ 91 und 92 der Güterwagenvorschriften) beträgt 42 M, wobei die ganze Zeit, in welcher der Begleiter dem Dienste entzogen war, zu berechnen ist. Dazu im besetzten Gebiet (Brückentopf Kehl) noch ein Stundenzuschlag von 4 M.

V. Die festen Vergütungssätze für Abnahmen zu Lasten Dritter (Verfügung Nr. 182, Amtsblatt 56/1921) werden für neue Abnahmeaufträge erhöht auf:

840 M für Einzelabnahmen von Baustoffen, Ziffer 1 und 4 (letzter Satz),

56 M für Abnahme von Wagenradsätzen usw., Ziffer 2,

308 M, 364 M und 420 M die ursprünglichen Sätze von 55 M, 65 M und 75 M für Untersuchung von Kesseln, Ziffer 6.

VI. Die täglichen Leihgebühren für Lokomotiven in Anlage 4 der Dienstgutvorschriften (Nr. 263) werden durch folgende ersetzt:

1. für eine zweiachsige Tenderlokomotive . . . . . 680 M,
2. für eine dreiachsige Tenderlokomotive . . . . . 1030 M,
3. für eine vierachsige Tenderlokomotive oder dreiachsige Lokomotive mit Tender . . . 1460 M,
4. für eine fünfachsige Tenderlokomotive oder vierachsige Lokomotive mit Tender . . . 1960 M,
5. für eine sechs- oder mehrachsige Tenderlokomotive oder fünfachsige Lokomotive mit Tender 2490 M,
6. für eine sechsachsige Lokomotive mit Tender . . . . . 3070 M.

Diese Sätze verstehen sich für Hergabe von Lokomotiven ohne Personal und ohne Betriebsstoffe. Bei Stellung des Personals sind für den Tag je 680 M für ein Personal zuzuschlagen.

VII. In die festen Sätze zu I bis VI sind die Verwaltungskostenzuschläge, alle Teuerungs- und sonstigen Zuschläge und die Umsatzsteuer eingerechnet.

VIII. Zu streichen ist:

1. Verfügung Nr. 253, Amtsblatt 73/1921.
2. Der Schlusssatz in Ziffer I. 3 der Verfügung Nr. 30, Amtsblatt 10/1921, und der entsprechende Nachtrag bei i Seite 56 des Verordnungsblattes 11/1917.